



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

NEWSLETTER

Not mit den Menschenrechten

Liebe Leserinnen und Leser

«Ich höre, sie (die Menschen) nennen das Leben die einzige Zuflucht», schrieb Paul Celan in einem seiner Gedichte, nachdem er, anders als viele der ihm Nahestehenden, Verfolgung und Deportation überlebt hatte und in Frankreich Asyl finden konnte, wenngleich nur für einige Jahre, bis er die innere Last nicht mehr ertrug und daran zerbrach.

Jedes Leben ist geprägt vom Bedürfnis, den eigenen Lebenswert mit dem Gefühl von Sicherheit bestätigt zu spüren. Wenn das Bedürfnis unerfüllt bleibt, wächst es zur Sehnsucht an, zur dringlichen Suche nach Zuflucht. Die Flucht aus dem Ort des Mangels, der Lebensnot oder der Lebensbedrohung geht einher mit der Bitte um Aufnahme und um Wohlwollen an einem anderen Ort. Es ist die Bitte um «Asyl», die Bitte, Zuflucht vor jeder Art von «sylon» zugestanden zu bekommen, vor «Beraubung» des Lebenswertes und der Lebensentfaltung. Ob diese Bitte ausgesprochen werden kann, hängt von der Dringlichkeit der Flucht wie von der Zustimmung zum eigenen Leben ab, doch ob sie erfüllt wird, liegt im Ermessen anderer Menschen, deren nicht durchschaubare Macht die um Zuflucht Ersuchenden in Machtlosigkeit versetzt.

Angst vor dem Unbekannten

Die Frage, ob die Erfüllung der gleichen Sehnsucht, die alle Menschen teilen, zum gleichen Recht der Mächtigen wie der Machtlosen werden kann, geht einher mit vielfacher Angst. Angst ist die negative Kraft, die aus der je eigenen Unsicherheit wächst. Gegenüber dem vielen Unbekannten, das mit dem Anderen oder den Anderen einher geht, ja gegenüber dem Unbekannten im eigenen Innern, entmutigt und lähmt die Angst oder treibt den Pulsschlag zur Feinderklärung und zur Gewalt an. Für Menschen, die ein fremdes Land um Asyl ersuchen, wird die latente Angst zur beherrschenden Angst, wenn an der Grenze der Blick, der sich auf sie richtet, ein Blick des Misstrauens oder der Kälte ist und auf ihr Gesuch nicht einmal eingegangen wird. Erniedrigung

und Entwertung, ein knappes Überleben, Kontrolle des Alltags und Angst vor Gefangennahme, die erlebt worden waren und zur Notwendigkeit der Flucht wurden, wiederholen sich mit anderem Gesicht und anderer Uniform, nun mit überheblicher Erklärung des Rechts auf Abweisung und Gewalt.

Unrecht darf nicht Recht sein

Immer weiter und tiefer weg rutscht die Schweiz, ganz Europa in die Geschichte des Unrechts. Durch die «Erklärung der Menschenrechte» von 1948 sollte die Unterscheidung von Unrecht und Recht



Aus dem Film «La Forteresse» von Fernand Melgar

zum normativen Massstab von Gesetzen werden, bei denen es um die zwischenmenschliche Achtung im Zusammenleben geht – um die «Würde» jedes Menschen, wie die Eidgenössische Verfassung festhält. Entwürdigung und Verachtung, die selber nicht ertragen werden könnten, dürfen niemandem angetan werden. Die Not mit den Menschenrechten wurde durch die Verschärfung der Asyl- und Ausländergesetze und deren Umsetzung so gross, dass der Widerstand gegen diese Gesetze zur Notwendigkeit wird.

Maja Wicki-Vogt (Philosophin)

Die Schweiz hat einmal einen Ruf gehabt, den der humanitären Tradition, den der neutralen Konfliktvermittlerin, den des Horts des Friedens. Was ist nur passiert, dass es heute chic ist, all diese Werte in ihr Gegenteil zu verwandeln? Dass der starke Mann im Amt redet wie der am Stammtisch? Dass böse sein, eklig sein, den Menschen das Leben erschweren, ja verunmöglichen, zur offiziellen politischen Vollzugspraxis geworden ist? Dass Familien auseinandergerissen werden, weil Väter oder Mütter ausgewiesen werden? Dass Jugendliche nie eine Chance bekommen? Wann ist es offiziell «geil» geworden, hart zu sein und brutal? Seit wann erntet man Anerkennung, wenn man Sprüche klopft, die noch vor einigen Jahren Schamröte ins Gesicht getrieben hätten? Warum nur ist es so, dass Humanität und Solidarität, früher gern am 1. August ins Mikrofon gerufen, heute zu Schimpfwörtern geworden sind und jene, die sie leben, zu lächerlichen Gutmenschen abgestempelt werden?

Und wenn sie Gutmenschen sind? Wenn sie tatsächlich das gute Leben, das ethisch vertretbare gute Leben wollen, für sich, für andere, für alle? Das wäre doch genau das, was den Ruf der Schweiz wieder herstellen könnte, der lädiert ist durch Gier, durch Finanzkriminalität, durch Schwarzgeldreichtum.

Ich bin Zeitzeugin all dessen. Das dispensiert mich von gar nichts, das verpflichtet mich vielmehr zum Handeln. Als Zeitzeugin gilt hin-, nicht wegschauen, gilt reden nicht schweigen, gilt aufstehen und nicht sich verkriechen. Für die Zeitzeuginnen und Zeitzeugen braucht es die Beobachtungsstelle als Kompetenzzentrum von Menschen-, Kinderrechts- und Völkerrechtsverletzungen, leider und Gott sei dank!

Ich bin froh, gibt es noch viele Frauen und Männer, ich hoffe, es werden immer mehr, die Ethik nicht als Label für eine Imagekampagne verstehen, sondern als gelebte alltägliche Verpflichtung.

Monika Stocker (alt Stadträtin Zürich)

Nationale Kampagne zum Thema Nothilfe

Mit dem revidierten Asylgesetz, welches am 1. Januar 2008 vollständig in Kraft getreten ist, werden neben Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid auch abgewiesene Asylsuchende von der Sozialhilfe ausgeschlossen und in die Nothilfe verwiesen. Ziel und Zweck der Ausdehnung dieses Sozialhilfestopps bestand darin – abgesehen vom Spareffekt für den Bundeshaushalt – den Druck auf ausländische Personen, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, zu erhöhen und durch minimal gehaltene Unterstützungsleistungen zur schnelleren Ausreise zu bewegen.

Die Rechnung des Gesetzgebers scheint jedoch auch rund zweieinhalb Jahre nach Einführung dieser so genannten «Übergangslösung» nicht aufzugehen: Viele der abgewiesenen Asylsuchenden bleiben aus verschiedenen Gründen länger als erwartet in der Schweiz. Ihnen fehlen die benötigten Reisepapiere für eine Ausreise oder sie fürchten sich vor einer Rückkehr in ihre Heimat. Damit wird die Nothilfe zu einer fraglichen Dauerlösung, die sich kaum mit Art. 12 BV (Recht auf Hilfe in Notlagen) und dem ebenfalls in der Verfassung postulierten Schutz der Menschenwürde vereinbaren lässt.

Verschiedene Falldokumentationen der SBAA zeigen, dass die knapp bemessene Nothilfe, die gewissermassen zu viel zum Sterben, aber zu wenig zum Leben bietet, für die Betroffenen äusserst prekäre und zermürbende Lebenssituationen schafft.

Sichtbar machen von Unsichtbarem

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht plant zusammen mit Amnesty International Schweiz, der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und Solidarité sans frontières eine gemeinsame Kampagne zum Thema Nothilfe.



In Zürich erhalten Person 6x wöchentlich einen Gutschein von Fr. 10.00 als Nothilfe

Die Kampagne wird **Anfang September 2010** in Bern lanciert und anschliessend in verschiedenen Kantonen aufgegriffen. Schwerpunktässig wird sich die Kampagne mit den Nothilfepraktiken der Kantone Waadt, Tessin, Zürich und Graubünden auseinandersetzen. Das Ziel der Kampagne besteht darin, eine breite Öffentlichkeit auf die verschiedenen Probleme, welche die Nothilfe mit sich bringt, aufmerksam und damit die Schicksale der Betroffenen sichtbar zu machen.

Als Mitträgerin der Kampagne wird die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht diese insbesondere durch konkrete Falldokumentationen und Recherchearbeiten in einzelnen Kantonen unterstützen.

Claudia Dubacher

Gesamtschweizerische Grossdemo gegen Ausgrenzung & gegen Rassismus in Bern am 26. Juni 2010

Ungerechtfertigtes Nichteintreten auf Härtefallgesuch

«Marina», eine Roma aus Bulgarien, flüchtete mit ihren drei Kindern vor sechs Jahren in die Schweiz, da sie diese von den schon in die Wege geleiteten Zwangsheiraten in ihrer Heimat schützen wollte. Nach erstmaliger Ablehnung wurde ihr Asylgesuch nach einer Beschwerde an die ARK zur Neubeurteilung an das BFM zurückgewiesen. Seit diesem Zeitpunkt lebt die Familie, inzwischen sehr gut integriert, mit dem N-Ausweis in der Schweiz und wartet auf den Entscheid.

«Marina» verdient trotz vollzeitlicher Arbeit nicht genug, findet aber keine andere Arbeit, da ihr Aufenthaltsstatus sehr unsicher ist. Aus demselben Grund bemühen sich die Kinder, die zwischen 14 und 19 Jahre alt sind, vergeblich um eine Lehrstelle. Um einen ordentlichen Aufenthaltsstatus zu erhalten, reichten sie beim Kanton Bern ein ausführlich begründetes Härtefallgesuch ein. Ohne Einbezug der Betroffenen wurde dieses Gesuch mit der Begründung, dass vor Abschluss des Asylverfahrens kein Härtefall behandelt werde, nicht geprüft; dies, obwohl Art. 14 Abs. 2 AsylG die Möglichkeit des Eintretens während eines laufenden Asylverfahrens ausdrücklich festhält.

Dieser Fall wurde von der Schweizerischen Beobachtungsstelle dokumentiert (Fall 104).

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)
Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern

Redaktion: Claudia Dubacher

Übersetzung: Nicole Weiss

Lektorinnen: Claudia Dubacher, André Loembe

Gestaltung: Franca Hirt

Abonnenten Service:

Der Newsletter kann kostenlos abonniert werden unter: www.beobachtungsstelle.ch

oder senden Sie ein E-Mail an:
sekretariat@beobachtungsstelle.ch

Auflage: 2000 Exemplare Deutsch/Französisch
Erscheint 2 mal jährlich.

PC: 60-262690-6 SBAA, 3011 Bern

Gesetzwidrige Ausschaffungen?

Die schweizerische Öffentlichkeit zeigte sich schockiert über den Tod von Joseph Ndukaku Chiakwa, der am 17. März 2010 im Laufe seiner Zwangsausschaffung durch die Polizei ums Leben kam. Um gegen die Gewalt in Form von Zwangsausschaffungen zu demonstrieren, hat die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) am 17. April 2010 eine Trauerveranstaltung in Bern organisiert. Die Schweiz schafft viele Asylsuchende aus, wobei dieses Vorgehen nicht immer mit dem internationalen oder schweizerischen Recht vereinbar ist.

Es gibt Fälle, in denen das internationale Recht eine Ausschaffung eindeutig ver-



Untersuchungshaft: Warten auf die Ausschaffung

bietet. In diesen Fällen kommt der völkerrechtliche Grundsatz der Nichtrück-schiebung (Non-Refoulement-Gebot) zur Anwendung. Zudem hält das Schweizer Asylgesetz Folgendes fest: «Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das BFM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (...)».

Eine Ausschaffung ist **nicht zulässig**, wenn das internationale Recht sie verbietet. Sie ist **nicht möglich**, wenn das Herkunftsland die Person nicht mehr aufnimmt, und sie ist **nicht zumutbar**, wenn die Person beispielsweise krank ist.

Das Problem liegt also nicht darin, dass es keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, welche die Ausschaffung regeln, sondern in dem legeren und willkürlichen Verhalten der Schweizer Behörden, welche prüfen, ob die Bedingungen für die Ausschaffung gegeben sind. Wir haben Fälle erlebt, in denen das BFM zur Einschätzung gekommen ist, eine Person

laufe in ihrem Land keine Gefahr, weil dort Wahlen durchgeführt werden – als ob dies ein ausreichender Beweis für die Einhaltung der Menschenrechte wäre und die Risiken, denen ein in sein Land zurückgeschaffter Asylsuchender ausgesetzt ist, nicht auch von Privatpersonen ausgehen könnten.

Der Ausschaffung geht oft eine menschenunwürdige Behandlung voraus. Der Präsident der neu geschaffenen Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter zitiert in einem Interview in der Westschweizer Tageszeitung «Le Temps» vom 3. April 2010 die Worte eines Zürcher Polizisten: «Eine Rückführung der Vollzugsstufe 4 (Ausschaffung mit Fesseln und Kopfschutz) ist immer unmenschlich und entwürdigend.»

Gefährliche Initiative

Die SVP hat eine Initiative eingereicht, welche die Ausschaffung krimineller Ausländer fordert und im 2011 – falls der Nationalrat diese nicht für ungültig erklärt – vors Volk gebracht wird. Wenn ein Volk schon für das Verbot von Minaretten stimmt, müssen wir wohl befürchten, dass auch die Ausschaffungsinitiative angenommen würde. Wer möchte schon Kriminelle verteidigen?

Die Initiative steht im Konflikt mit zwingendem Völkerrecht, da das Non-Refoulement-Prinzip bei einer Ausschaffung nicht berücksichtigt würde. Auch wird das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht gewahrt, da ohne Einzelfallprüfung automatisch eine Ausschaffung angeordnet werden kann. Ausschaffungen könnten ohne Rücksicht auf familiäre Bindungen in der Schweiz oder erfolgreicher Integration durchgeführt werden.

Der Nationalrat wird in der kommenden Session den direkten Gegenvorschlag des Ständerats diskutieren, der etwas weniger weit geht als der Initiativtext und immerhin die Beachtung völker- und grundrechtlicher Aspekte bei Ausschaffungen vorschreibt. Der Kerngedanke der Ausschaffungsinitiative wird jedoch beibehalten.

François A. de Vargas
Vollständiger Artikel auf beobachtungsstelle.ch

Wegweisung einer schwangeren Frau nach Italien - obwohl der Vater des Kindes in der Schweiz lebt

Die Somalierin «Sarah» stellt im Juni 2009 ein Asylgesuch, da sich ihr Freund «Samir» zu dieser Zeit bereits in der Schweiz befindet. Weil sie jedoch über Italien eingereist ist, fällt das BFM einen Nichteintretensentscheid mit sofortiger Wegweisung. «Sarah» und «Samir» waren zu dieser Zeit jedoch bereits auf traditionell somalische Weise verheiratet und «Sarah» im fünften Monat schwanger. Um nicht von ihrem Mann und Vater ihres ungeborenen Kindes getrennt zu werden, stellt sie beim BFM ein Gesuch um Aufhebung des Vollzugs der Wegweisung, welches jedoch wiederum vom BFM abgelehnt wird. Die Betroffenen leiten daraufhin die offizielle Vaterschaftsanerkennung und ein Ehevorbereitungsverfahren in die Wege. Einen Tag nach Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens wird die mittlerweile im sechsten Monat schwangere «Sarah» ausgeschafft. Die Situation für Asylsuchende in Italien ist äusserst alarmierend – insbesondere für verletzte Personen wie schwangere Frauen. Es ist unzulässig, eine schwangere Frau trotz dem Wissen um die schwierige Situation in Italien auszuweisen und ihr dadurch das Recht auf Familienleben zu verweigern.

Dieser Fall wurde von der Schweizerischen Beobachtungsstelle dokumentiert (Fall 111).

KONTAKTADRESSEN

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)

Geschäftsstelle
Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern
Tel. 031 381 45 40
info@beobachtungsstelle.ch
sekretariat@beobachtungsstelle.ch
www.beobachtungsstelle.ch

Regionalstelle Romandie

Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers
Case postale 270, 1211 Genève 8
Tel. 022 310 57 30
info@odae-romand.ch
www.odae-romand.ch

Regionalstelle Ostschweiz

Beobachtungsstelle Ostschweiz für Asyl- und Ausländerrecht
Florastrasse 6, 9000 St. Gallen
Tel. 071 222 90 66
rds@beobachtungsstelle.ch
www.beobachtungsstelle-rds.ch

Gesetzliche Widersprüche

Beim langwierigen Gesetzgebungsverfahren zwischen Entwurf, Vernehmlassung, Botschaft ans Parlament, Kommissionsentscheid und Parlamentsdiskussion kommt es vor, dass schliesslich ein Gesetz verabschiedet wird, welches im Widerspruch zu einem älteren steht, ohne dass dies im undurchdringlichen Unterholz der Regulierungen bemerkt würde. Ein solcher Widerspruch lässt sich bei der Anwendung des neuen Ausländergesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches feststellen.

Ausländergesetz AuG

Im neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer AuG finden sich unter dem Titel Kapitel 16 Strafbestimmungen, massive Verschärfungen der Strafandrohungen für Nicht-Ausländerinnen, also für uns BewohnerInnen mit einem gefestigten Aufenthalt.

Art. 116 AuG

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

a. Im In- oder Ausland einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft.

Wir alle haben eine natürliche Neigung zur Hilfsbereitschaft, wenn eine Andere, ein Anderer in Not ist, sei dies aus Gewissensgründen, ethisch oder religiös geboten. Ein Gesetz bedroht mich nun, wenn diese Andere, dieser Andere in Not keinen gefestigten Aufenthalt hat. Ein Gesetz bringt mich in Konflikt mit meinem Gewissen, zwingt mich zu zivilem Ungehorsam oder zur Gleichgültigkeit gegenüber Fremden. Wegschauen, nichts ris-

kieren, im schlimmsten Fall verleitet es zur Denunziation. Angewendet wird diese Strafandrohung kaum angesichts der organisierten Hilfe für die vielen, die aus der Sozialhilfe ausgeschlossen sind: öffentliche Mittagstische, autonome Schulen, Solidaritätsnetze usw. Sollten Einzelne nun aber angezeigt oder gar verurteilt werden, wäre dies eine willkürliche Gesetzesanwendung.

Widerspruch zum Schweizerischen Strafgesetzbuch StGB

Wo steckt nun der Widerspruch im Gesetzesdschungel? Er lässt sich im zweiten Buch, besondere Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches finden:

Art. 128 StGB

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten oder sie dabei behindert

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wie den beiden Gesetzesbestimmungen entnommen werden kann, stehe ich so oder so, wie ich mich verhalte, unter Strafandrohung, so bleibt mir nur mein Gewissensentscheid als meine kleine Freiheit.

Afra Weidmann ist freiwillige Rechtsvertreterin für Asylsuchende und war von 2007 bis 2010 Vorstandsmitglied der SBAA.

Engagement für die Integration

Einige Gedanken unseres neuen Vorstandsmitglieds, SP-Nationalrat Andy Tschümperlin, (Rickenbach Schwyz) zum Thema Integration:

Als langjähriger Präsident des Schwyzer Kompetenzzentrums für Integration (KomIn) habe ich mich immer wieder mit Fragen der Integration auseinandergesetzt. Auf Bundesebene engagiere ich mich seit 2007 als Mitglied der staatspolitischen Kommission des Nationalrates in Migrationsfragen. Meine Erfahrungen im Migrationsbereich kann ich seit August 2007 auch beruflich einbringen. Nachdem ich über 20 Jahre als Reallehrer im Kanton Schwyz tätig war, leite ich heute am Integrations-Brücken-Angebot des Kantons Zug eine Schule mit fast 60 Lernenden aus 30 Nationen. Junge Erwachsene mit Migrationshintergrund im Alter zwischen 14 und 20 Jahren lernen am I-B-A vor allem die deutsche Sprache. Daneben bereiten wir unsere Lernenden vor, eine Berufsausbildung oder eine weiterführende Schule in der Schweiz absolvieren zu können. Diese jungen Menschen wissen, dass das I-B-A für ihr berufliches Weiterkommen sehr wichtig ist.

Das neue Ausländergesetz (AuG) macht eine enge Verknüpfung zwischen Sprache und Integration. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der gesamte Integrationsprozess auf die Sprachkenntnisse einer Person reduziert wird und alle anderen – insbesondere die gesellschaftlichen Aspekte – vernachlässigt werden. In Art. 4 Abs. 3 des AuG heisst es, dass die Integration den Willen der Ausländerinnen und gleichzeitig die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraussetzt. Integration macht Spass und ist eine persönliche Bereicherung - ich stelle dies immer wieder im Austausch mit meinen Schülern fest.

**«FLÜCHTLINGE
MUSSTEN ALLES
ZURÜCKKLASSEN AUSSER
IHREM TALENT»**

Der Tag der Flüchtlinge thematisiert am 19. Juni 2010 die berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht braucht Ihre Unterstützung!

- ▶ Werden Sie Mitglied
- ▶ Unterstützen Sie uns mit einer Spende
- ▶ Haben Sie Informationen von konkreten Fällen?
Melden Sie dies bitte einer regionalen Beobachtungsstelle oder direkt nach Bern an die Geschäftsstelle.

Herzlichen Dank!

PC: 60-262690-6, SBAA Bern